

Satzung

für die Benutzung der öffentlichen Toiletten der Stadt Rodalben

vom 17.06.2015

Die Stadt Rodalben hat auf Grund § 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 i. V. m. § 14 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der aktuellen Fassung in seiner Sitzung vom 17.06.2015 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

WC-Gebäude am Bahnhof als öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Rodalben unterhält in der Bahnhofstraße unmittelbar am Bahnhof ein Toilettengebäude. Dieses steht als öffentliche Einrichtung der Allgemeinheit während der von der Stadt festgesetzten Öffnungszeiten zur Verfügung.

(2) Die Benutzung der Toilettenanlage ist unentgeltlich und erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 2

Aufsicht, Hausrecht

Soweit im Toilettengebäude Aufsichtspersonal der Stadt Rodalben oder beauftragter Dritter anwesend ist, übt dieses das Hausrecht aus.

§ 3

Hausordnung

(1) Im Toilettengebäude ist es verboten

- a) andere Benutzer zu belästigen bzw. Handlungen vorzunehmen, die gegen Sitte und Anstand verstoßen.
- b) zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft zu verweilen bzw. darin zu übernachten.
- c) zu rauchen und alkoholische Getränke zu konsumieren.
- d) mit offenem Feuer zu hantieren.
- e) Verunreinigen vorzunehmen sowie Wände oder Einrichtungen zu bemalen, zu beschmieren oder zu bekleben.
- f) Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenstände zu entfernen.
- g) als Mann die Damentoilette bzw. als Frau die Herrentoilette zu benutzen.

(2) Wer den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zuwiderhandelt, kann - unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen - aus der öffentlichen Toilettenanlage verwiesen werden. Zur Erteilung des Platzverweises sind die das Hausrecht ausübenden Aufsichtspersonen (§ 2) sowie Bedienstete des Ordnungsamtes der Verbandsgemeinde Rodalben bzw. der Polizei befugt. Dem Platzverweis ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. d. § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Ge- bzw. Verbote des § 3 Abs. 1 dieser Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rodalben, den 17.06.2015

Wilhelm Matheis
Stadtbürgermeister